

„Das Gesetz gründet sich auf Art. 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen sowie auf das Potsdamer Abkommen, im besonderen auf Abschn. A, Ziff. 3 und auf Art. 6 Buchst. a des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes ... Der Charakter aller vom Völkerrecht als verbrecherisch erklärten Handlungen verlan|Tffii^ Verfolgung und Bestrafung^ unabhängig von wem und an welchem Ort sie begangen sind.“

TOe allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen sind n|gich Artikel 91, der Verfassung der DDR unmittelbar geltendes und anwendbares Recht So auch die Tatbestände über Verbrechen gegen den Frieden, über Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie sie im Art. 6 a, b und c des IMT-Statuts definiert worden sind. Das hat bereits das Oberste Gericht der DDR ausdrücklich in dem Urteil gegen Globke festgestellt (vgl. OG NJ 1963, S. 449 ff., hier insbes. S. 507).“

5. Die Tatbestände jdes 1. Kap[dienen einem gesellschaftlichen Grundanliegen: Sie haben vor allem den strafrechtlichen Schutz der Souveränität der DDR, die Sicherung des Friedens, der Menschlichkeit und der Menschenrechte zum Inhalt.

Verbrechen gegen die Souveränität der DDR oder Verbrechen gegen die Menschenrechte sind keine besonderen Kategorien der in diesem Kapitel enthaltenen Tatbestände. Der Schutz der Souveränität der DDR und der Menschenrechte ist ein unmittelbares Grundanliegen auch anderer Tatbestände. Infolge der internationalen Lage und der besonderen Situation in Deutschland, angesichts der aggressiven Handlungen Westdeutschlands und anderer imperialistischer Mächte tragen Angriffe gegen die Souveränität der DDR gleichzeitig friedensgefährdenden Charakter. Die Grundfunktion der Tatbestände 3es 1. Kap. ergibt, sich daher aus der engen Verknüpfung des Schutzes der Souveränität der DDR, des Weltfriedens sowie der Achtung der Menschenrechte, einschl. der Staatsbürger- und »Menschenrechte der Bürger der DDR. Die Sicherung dieser grundlegenden Prinzipien auch mit strafrechtlichen Mitteln ist völkerrechtliche Verpflichtung für die DDR, darüber hinaus aber auch aller anderen Völker und Staaten.

Aus der in der UNO-Charta fest gelegten völkerrechtlichen Verpflichtung, die Erhaltung des Weltfriedens zu sichern und alle friedensgefährdenden Angriffe nicht nur solche gegen den eigenen Staat, abzuwehren, weil die Erhaltung des Weltfriedens unteilbar ist, folgt auch die Notwendigkeit, daß diese Straftatbestände nicht nur die DDR gegen friedensgefährdende Angriffe schützen, sondern auch andere Staaten. Es entspricht der Politik der DDR, immer und überall für die Erhaltung des Friedens zwischen den Staaten einzutreten und alle Anschläge gegen das friedliche Zusammenleben der Staaten zu verurteilen. Deswegen bringen die Tatbestände auch zum Ausdruck, daß ausgehend von den Prinzipien der UNO-Charta die DDR sich verpflichtet, eine universelle Strafbarkeits-